N O T I Z E N

Stadt Rüthen
Der Bürgermeister
Postfach 10 54
59598 Rüthen

Herrn
Hartmut Hegeler, Unna
wird gestattet, die Fotokopie der Hexenprozeßakte in Sachen gegen Freund Happe, die er von der Stadt Rüthen erhalten hat, auf seiner Homepage (Internetseite) zu veröffentlichen und für Forschungszwecke zu verwenden.

Rüthen, 2. Februar 2012

STADT RÜTHEN

- Weihen -
Bürgermeister

Quelle: StA Rüthen, Lit.-Verz. 20 (Archivalien-kopien)
Hexenprozess ~~Freund~~ Happen 1660

Sparkasse
Meschede-Eslohe

1

1665 19 July

Captivatio Jeannet Jeggens,

Jeannet Stuyvesant/ der Zeit Schultheiß alhier/ producirt/ vnd bittet sie selbsten auf gehaltener Inquisition den Jeannet Jeggen des Mistr wegen der Zauberey so starck Indicirt befunden, daß sie sowoll decretum Capturæ als auch auff den Tormentirungsfall decretum torturæ wie hochgedacht, dieses hingerichtes Gestadgerichts nahmens Schepen Stuyvesant vnd mehr Leuten, Da ist Jeannet Jeggen Mutter Jeannes Mistr in seinem Hause durch die Gerichtsdiener captivirt, demgemäß gewesen war die der Gefängnüs Ordnung Jeannet Jeggen gebührt vnd Jhnen sie sambtlich übergeschaffet worden sie an die öffentliche Stadt gefängnüs, welches den Gefängnüs Meister selbst Jeannet Jeggen wieder gebührt vnd ad carcerem de allegatum geschaffet vnd gefänglichen worden.

Stadt fiscaliser Advocat Respective hierauf gelassene Indicia vnd probatoriales sambt nachfolgende decreta, hat wie Recht vnd Stijl mit Begehrung ad Responsum vnd sonsten ferner Juris Lesen

1665 19 July

Præsentibus DD.
B. Brédenberg
B. Cortlandt
de Decker
Secretis Conrad Ingoldsby

Advocat Fiscalis Jeannet Jeggen über die articulirte Indicia vnd probatoriales in der güte abgefraget worden, Respondirt wie folget

ad. 1. negat, ad 2. daß sie wohl sey, aber zweifelt gestehet daß der Stiefmutter vnd Mutter Halber schuldig sey, ad. 3. negat.

ad. 4 et 5. sagt sie, daß sie sache zu stellen, sie dencke nicht mehr dran

ad. 6. sagt sie sie hin Zauber, will gern sterben

wie sie gefraget worden warumb sie sich dergestalt zu stellen wolle da keine sie darin Ursach gäbe sie sie nicht, worauf dilatus bis morgen mittag Audiatur worden

warten, als bald der Knecht wiederkommen, vnd Jedes mahl
Bekennen wollen, Nemmlich der Beinschreiber dem Knecht Knebel an
Hand Zeigefinger vnd wieder entlassen werden, aber Richter Bekandtnus
sich Knebel Knechts Behalt, Knecht auf Anhalten Beinschreibers
gefangen, vnd Strecker in die Folter gezogen, mit 3 Ruthen wieder
gestrichen, Herunter vnd wiederumb gelassen, dabey sich zu Knebel
Knecht Meister hette sie etwas bekennen wollen, aber der Knecht
Sahe vorn oben der Leiter, vnd gesagt was wollen sie sagen
vorrichter aber befehlung Knecht gebunden vnd Knebel gebissen
Knecht der Beinschreiber an den Knebel seine 3 Zeigefinger vor
dem Knecht gesetzet vnd wiederumb gelassen worden aber
in seiner Hartnäckigkeit verharret, worauf der Knecht Beinschreiber
an den Knecht seine 3 auf einander gesetzet in die Folter auf der
Strecker gezogen vnd mit 2 Ruthen gestrichen vnd wieder
Herunter vnd loß gelassen worden, worauf Knecht vor als
nach darbei geblieben, das er auf der Folter nicht gelogen
noch etwas bekandt an Knebel vnd sonsten Zugesagt, sie were wohl
so wollte sie sich also nicht tun armer Sünder aber kein Zauberer, worauf Knecht dilatorie
gnädig lassen
gezogen worden sich Knebel Knecht
Zum abschied hat er Inquisitmahl die Frau Hub gottes willen
gebeten, Herr wolle wasser Inwendig so solle sie sehen das
er Unschuldig seye,

4

22 Julij 1660 post Meridiem

Kosentky DD. R. Dre Sepp D. Castenbom Klosterh. A. et Secrio Cons. [illegible]

Demnach die inhafftierte fraw [illegible] indicia allerdings nit purgiret, sondern der wasser probe [illegible] zu deme andere erhebliche indicia benebst daß sie das crimen [illegible] bestanden und andern menschen schaden [illegible] zugefüget undt sonsten die complices so [illegible] menschen [illegible] können, vor andern [illegible] und deßhalben mit schärffer tortur zubelegen decretirt worden;

So ist sie nochmahlß gutlich zu bekentnuß des lasters umbstendlich ermahnet worden, weil aber solches alles nit helffen wollen Ist der frawen [illegible] mit den augen zugebunden undt mit einem [illegible] benedicirten [illegible] folgendts oculis [illegible] schrauben [illegible] angesetzet [illegible] schroben, demnegst die andere auch [illegible] geschroben, worauff mit der Leiter in die Höhe gezogen, und [illegible] wieder herunter [illegible] gelassen die schrauben [illegible] [illegible] demnegst an dem [illegible] wieder [illegible] Sie aber darnach nicht gefraget und selber [illegible] bekennen wollen, sein die schrauben an beiden füssen wieder [illegible] in die Höhe mit der Leiter gezogen und 4 [illegible] wieder herunter und die [illegible] schrauben an [illegible] füssen [illegible] Stedde [illegible] gesetzet und [illegible] geschroben, darauf sie wieder [illegible] relaxiret und ihr Zeit sich zu bedencken indulgiret worden

Confrontatio
Præsentibus
D. Dr Happen
B. Caspar Vorlen
Dr Cöpers Ass
et Johan Stockhusen
Cöln.

Anno 1580. den 31 Julij post meridiem
circa 5. Vespertinam.

Dieweill Inquisitus vff Gnädigen gütlich
annehmung anders sich ad confessionem veri
tatis nicht begeben wollen, alss ist man Ver
ursacht worden, denselben, zu der Inhafftirung
Taubersen, Emerken vff die Kaistpforten ad car
cerem zu führen, vnd denselben zu confron
tiren; da dan Gerwin Emerke Inquisito
denn Kundt vnd angezeigt angenadt vnd
gesagt, dass Er so schuldigs wehre alss sie selbs
wehre mit ihr vnnn Jonen auffm Taubzylaha
offt gewesen; vnd ob wol der Kundt darauff
replicirt vnd gesagt, Er were nit ihr dahin
gewesen nicht gewesen, wüste auch nichts Boss von
ihnen, sie auch nichts boss von Ihm wüsten, wie
Gott sie doch samptlich Erstundigs angesehen,
Kundt wan du dan nicht bekennest, Kanstu
von Gerbert angezeigt nicht Kommen were
schuldigs worden, dan du bist so schuldigs alss
Er, wamit diese confrontatio geendigt, vnd
Inquisitus Kundt wird vff die Kaistpforten
ad suum carcerem gesetzet worden.

1660. 1. Juny

Presentibus
B. de Klappis
B. Castrum Novum
Secrio Conrado König

Ist Margaretha Steyn seithen nächsthin heimb endlig
wiederkhommen, vnd ihre Freundt, vnd gesindt angeredt
ob sie sich noch nicht bedacht die Kuchen wiederumb auf
zusagen vnd seine Pflicht zuthun, Sie aber
des Willens were, wann sie nur alles
seine Inventa Contenta, mit bekhommen, ihr
auch vorhero Zuer gelt wiederumb zugeben, alsdann
wolle sie Ihro seine Inventa wiederumb
zu bringen, der sie
zu grund abgebrandt, were sie nun gesinnet
gott wolle, wann sie nun schreiben wolle wie
sie den mit seiner Inventa bestehe wolle
der sie
sie grantwortet, da were es so wohl
doch man sie mit gleichen Fangen Frau miander
trösten oder sonsten andern trost ihnen an thete,
wann man sich Fabrikhen wolle vnd dennoch
den abgang vorbehalten,

2. Juny 1660

Christ Pflegt ob nächsthin beschehen ist der Frauen Jacob
mit anbringen das seine ainig Mone Inter Christ
Conrad Ochsenhirt vnd Hannß Jacob Mone Inter Christ

Ahrwin Scharffrichter und seinen sohn neben einem bedel der
Brachen bei sich habend geführt, gebunden ~~und ist~~ besichtigt
hembd ausgezogen und in presentia H. Castren Costerhoff
H. Cord von Cöllen ex Senatu, und Johan Kleinen Gerichtsbothen
Rechts dienern Casteren bich und Stephan Lemmenschneiders ins
wasser geworffen worden, aber nit zu grunde gangen
sondern oben bleiben und geschwommen, endlich heraus ge-
langet und wieder drüff geworffen worden, aber wie als
nach geschwommen, letzlich umgebunden ins wasser selbsten
steigen müßen, jedoch wie als nach geschwommen und also
zum achten confundirt, darauff wieder zur gefenknuß
T noch wie vorhin ist sein verbrüchen bestanden und
worden; alß sie T auch dabei nochmals durch die Lackischen
confrontirt und überzeuget worden, So ist sie zu der
tortur, ~~doch~~ mit ihr geschritten, erstlich denno
exorcisiert, die arma benedicirt, demnegst von dem
praesentibus H. B. Dreihagen B. Castingen H. Costerhoff et Secreto Conr. Zeung
~~Scharf~~ Scharffrichtern detondirt, mit zugebundenen augen
denudirt, mit einer keinen benedicirten unterkleide an-
gethan, und, wie sie nit gütlich ihren Schwartzkünsten bekennen
wollen, occlusis ore (occluso ore) ihr an den leibs sitzend die beinschrauben

be angesetzet Eingeschrieben, bei Verlierung seiner Gast-
wirtigkeit an den Zechtag sechs Tage der andere Eingeschrieben
Jahrmarkt mit einer Kuh eben wie in der Höhe wie Ochsen
nach einer Kuh rotte Augustin wiederkommen gelassen und
der Einkaufer erstlich an dem Viehmarkt Jahrmarkt am Zechtag
sechs Tage gesetzet und Aufgeschrieben, endlich bei continuirter
Hartnäckigkeit wieder wie in der Höhe zu Ochsen, und für war,
Gast Aufsagung und der Gastes Bekennung, nachdem Er
Zunftes Obrigkeit ist, treu, und Freundschaft ausser
machet. aber mit allen Vorgeblich und unsers Verhalts
Jahrmarkt, wieder kommen gelassen werden der Wirth mit
Gast geschlossen und Pflicht und allen in seiner Bekennt-
nüssen Zechtag Viehmarkt werden.

1660. 23. Jun

Hanns Jacob Ritter Schaumburger / seine Mutter laut Protocolli ausgestandt, Do. Ab. [illegible] mit gutachtlicher ruinger Conclusion Rechtgelehrten da sie seine Bürgen cautem sahe und vorlangt konde gegen Juratorische gethane Caution und schrifftliche Urgichtt de non nocendo

Versprechen, sich nicht zu rächen

Casse se resistendo totics quotics, auf sie[illegible] endlich nicht stille bei seiner Saufhaltung und Jan Barent Engelke und andere gesetzliche Einsehen wieder relaxirt und laut schrifftlicher Urgichtt auch seine Kurtz vorher gestellte worden

Ihr Bürgermeister und Rathsfreunde selbst

*) Vielfach galt ein nicht Überführter nach der Tortur als bewiesen Unschuldiger

Auffallend ist, dass der Mann nicht wiederum, nach [illegible] dem damaligen Auffassung gegen rein Wasser abgewiesen wurde u. somit als schuldig zu gelten hatte! Gerade das Gegentheil ist hier der Fall. Es fehlt also keine innerliche Verurtheilung u. Auslegung d. Red.

STADT RÜTHEN
DER BÜRGERMEISTER
Rathaus:
Hochstraße 14, 59602 Rüthen

Stadt Rüthen, Postfach 1054, 59598 Rüthen

Herrn
Hartmut Hegeler
Sedanstr. 37
59427 Unna

Fachbereich 1
Sachgebiet Archiv
Auskunft erteilt: Herr Sommer
Zimmer: Hachtorstr. 24
Durchwahl: (02952) 818-
Aktenzeichen:
E-Mail: stadtarchiv@ruethen.de

Datum: 08.12.2011

Tel.: 02952/89140
Bezug: Ihr Schreiben/Anruf v. 04.12.11 (E-Mail)
Ihr Zeichen

Die beigefügten Unterlagen erhalten Sie mit der Bitte um:

- ☒ Kenntnisnahme
- ☐ Stellungnahme
- ☐ Rückgabe bis
- ☐ Unterzeichnung
- ☐ Rücksprache
- ☐ Erledigung
- ☐ mit Dank zurück
- ☒ zum Verbleib
- ☐ nach Erledigung zurück
- ☒ Quelle: StA Rüthen, Lit.-Verz. 20 (Archivalienkopien)

Im Auftrag

Anlage(n)

STADT RÜTHEN
DER BÜRGERMEISTER
Rathaus:
Hochstraße 14, 59602 Rüthen

Stadt Rüthen, Postfach 1054, 59598 Rüthen

Herrn
Hartmut Hegeler
Sedanstr. 37
59427 Unna

Fachbereich : -1-
Sachgebiet Archiv
Auskunft erteilt: Herr Sommer
Zimmer: Hachtorstr. 24
Durchwahl: (0 29 52) 8x18~~x~~ 89140
Aktenzeichen:
E-Mail: stadtarchiv@ruethen.de

Datum: 01.12.11

Kurzbrief

Betr.: Kopie des Prozesses ./. Freund Happen

Bezug: Ihr Schreiben / Anruf vom 27.11.11
Ihr Zeichen

Die beigefügten Unterlagen erhalten Sie mit der Bitte um:
(Scanner defekt, daher Normalkopien)

(X) Kenntnisnahme
( ) Stellungnahme
( ) Rückgabe bis
( ) Unterzeichnung
( ) Rücksprache
( ) Erledigung
( ) Prüfung
( ) mit Dank zurück
(X) zum Verbleib
( ) nach Erledigung zurück

Im Auftrag:

Anlagen

Walter Dalhoff
Zu Rüthener Hexenprozessen

aus:

Schieferbergbau-Heimatmuseum Schmallenberg-Holthausen (Hrg.), Hexen – Gerichtsbarkeit im kurkölnischen Sauerland, Fredeburg 1984

1660 Juli 19 – September 23
Prozeß gegen Freunnd Happen aus Meiste

Am 19. Juli 1660 wird Freunnd Happen aus Miste, heute: Meiste, von Bürgermeister und Rat der Stadt Rüthen *nach gehaltener inquisition ... wegen des zauberlasters so starck indicionirt belastet befunden, daß sie sowoll decretum capturae,* Beschluß der Gefangennahme, *als auch auff den veruneinigungspfall decretum torturae,* für den Fall, daß der Verhaftete nicht auf den Vorschlag der friedlichen Einigung = Geständnis ohne Folterung eingeht, Beschluß der Folteranwendung ... *durch unparteiischen richtesgelehrten nahmens ihrer sprechen und einholen lassen.* Und so ist der Verdächtige in der Frühe des 19. Juli von den Ratsdienern *binnen Miste in seinem hause* gefangen genommen worden. Vor den *schlingbäumen,* Schlagbäumen des Dorfes, ist er an die Gerichtsfronen des kurfürstlichen Gerichts zur Überführung in die Stadt übergeben worden. Der reine Landbezirk gehört nämlich zum Gogericht Rüthen, das dem landesherrlichen Richter untersteht. An den *eusersten stadtschlingbäumen* muß der Gefangene aber wieder den Ratsdienern übergeben werden, dort endet nämlich die Zuständigkeit des Gogerichtes.

Die Ratsdiener bringen den Gefangenen Freunnd Happen ad *carcerem des Allagen thurmes,* also in das Gefängnis des Allagener, jetzigen "Hexenturmes".

Der *stadt fiskalische anwaldt* liest dem Angeklagten die gegen ihn vorliegenden Anklagepunkte vor, auch die über ihn eingeholten Rechtsgutachten, wie es dem Beschuldigten zusteht.

Noch an diesem selben Tage, dem 19. Juli, wird im Beisein der Bürgermeister Dr. Happen und Caspars von Loen, des Kämmerers Kostehoff und des Sekretärs Conrad Röingh der *inquisitus* Angeschuldigte Freunnd Happen über die *articulirte indicia und probationales* in der Güte abgefraget.

Er muß zu vielen Punkten Stellung nehmen. So streitet er ab, daß seine Stiefmutter und die Halbschwester des Vaters verbrannt worden seien. Wer mit sog. "Zauberern" verwandt war, wurde sehr oft schon deswegen verdächtigt.

Zu Anklagepunkt 5 sagt er aus, daß er unschuldig sei, *sie denunzianten mögen davor stehen, er sei der man nicht.*

Zu Punkt 6 sagt er klar und deutlich: *Er sei kein zauber, will gern sterben.* Als er befragt wurde, wie er seine Unschuld beweisen wolle oder könne, verblieb er beständig bei seiner Unschuldsbeteuerung. Man gewährte ihm Aufschub für diesen Nachmittag.

Am nächsten Tag sind wieder dieselben Ratsmitglieder zugegen. Er wird ermahnt, sein Verbrechen zu gestehen, aber er bleibt bei seinen Aussagen vom Vortage. Nun greift man zum Mittel der Folter. Denn, wer nach Auffassung jener Zeiten vom Teufel zauberische Kräfte erhalten hat, dem kann die Wahrheit nur durch Gewaltanwendung entrissen werden.

Freunnd Happe wird entkleidet, alle Haare werden ihm abgeschnitten, seine Augen zugebunden, eine weiße gesegnete *kettel,* eine Art Unterhose, wird ihm für den Unterleib *angedaen.* Die Hände werden ihm auf dem Rücken zusammengebunden. Wie er merkt, daß es nun ernst wird, scheint ihn für kurze Zeit Schwäche und Angst befallen zu haben. Denn das Folgende ist doch der Beginn einer belastenden Aussage. Er sagt nämlich aus, daß die *Reinermannische ihm das zauberen zu Miste in ihrem alten hause, als sie ihren vetter zum man in der kriegszeiten bekommen, gelehret, ihme gesagt, Gott, seinen heiligen sonn und mon zuversagen, abzuschwören, 3 fueß zurückzutretten, so er gedaen, ihm sei erschienen eine fraupersohn. Wie er aber nicht ferner bekennen wollen, ist ihme die beinschraube auf den rechten fueß geschroben und der bahll ihme in das maul geworffen,* zur Verhinderung von Schreilauten, *woruff remissionem gebetten,* um Losmachen gebeten, *und veritatem zu sagen versprochen,* die Wahrheit zu sagen versprochen, *und erlaßung erhalten,* seine Bitte wird erfüllt. *Druff bekennet, die erschienene frauenspersohn habe ihme 1/2 reichstaler geben, so nicht gedaucht,* nichts getaugt. Jedoch von intimem Umgang mit der Buhlin hat er nichts zugegeben. Vielmehr betont er nun, da er sich doch schon in äußerst bedenkliche Nähe der Hexerei begeben hat, *er were ein fromb mensche.*

Sofort wird ihm die Schraube *auffm fueß versetzet und zugeschroben.* Doch Happen gesteht nichts. Es wird ihm eine zweite Beinschraube angesetzt, fest geschraubt, der Ball wieder in den Mund gesteckt, mit den Händen auf dem Rücken wird er hochgezogen und dabei *mit 4 ruthen gestrichen.* Er wird wieder herunter gelassen, aber es kommt kein belastendes Geständnis. Vielmehr sagt er, was er vorher *bekent, hatte er aus angst gesagt.* Sofort wurde die eine Beinschraube wieder an den linken Fuß gesetzt, der Mund erneut verstopft, die Schraube angezogen, nach kurzer Zeit wieder losgeschraubt. Jetzt erwarten alle, daß er weiteres "gesteht". Aber er sagt nichts aus. Die Schraube wird wieder am andern Fuß angebracht, fest angezogen, gelöst – kein Geständnis, vielmehr Beteuerung seiner Unschuld. Ein weiteres Mal wird die Beinschraube stark angezogen, der Mann erneut hochgezogen und diesmal *mit 3 ruthen gestrichen.* Er sagt nun etwas aus, aber etwas, was seine Richter nicht hören wollen: Seine Stiefmutter habe ihm einmal etwas vom Zaubern beibringen wollen, aber da sei die selige Luische dazugekommen. Die habe etwas gewittert, und dadurch sei die *lehrung zurückgeblieben,* unterblieben.

Jetzt muß nochmals die Beinschraube her, sie wird an beiden Beinen angebracht – mit Sicherheit hat hierbei der Scharfrichter nicht weniger hart geschraubt, aber der Gemarterte blieb *in seiner hartneckigkeit verharret.* Wieder wird die linke Beinschraube angezogen, der Mann mit dem Seil, die Hände rücklings gefesselt, hochgezogen. Wenn der Scharfrichter dabei nur einen leisen Ruck macht, wird sich das Gewicht des Körpers vervielfältigen, die Arme leicht aus den Gelenken gerissen; diesmal wird Freunnd *mit 2 ruthen gestrichen.* Wieder unten und von der unmittelbaren Schraubermarter befreit, bleibt er auch jetzt noch bei der Verweigerung weiterer Belastungen. Vielmehr sagt er, er habe das Zaubern nicht gelernt, niemals Schaden an Vieh oder *sonsten zugefuget.* Er sei zwar ein armer Sündern, aber kein Zauberer. Wenn er wirklich etwas wüßte, so würde er sich nicht so quälen lassen. Danach wurde ihme *dilation* – Aufschub – *gegeben ... sich beßer zu bedencken.*

Zum abscheide hat er tausentmahll die herren umb Gottes willen gebetten, ihme auffs waßer zu werffen, so solten sie sehen, das er unschuldig seye. Happe verlangt also die Wasserprobe, eine Art Gottesurteil. Wenn der Gefesselte im Wasser oben bleibt, ist das ein Zeichen seiner Schuld. Das reine Wasser wolle sich nicht durch den Sündenschmutz verunreinigen lassen, war die Meinung.

Am 22. Juli nachmittags wiederholt sich mit denselben Menschen dieselbe Prozedur wie zwei Tage zuvor. Die Stellen für die Beinschrauben werden mehrfach gewechselt, damit der Gefangene nur ja nicht zuwenig gequält wird. Man will so ein Teufelsbündnis aus ihm herauspressen. Milde wäre gegenüber einem Teufelsbündner ja sündhaft, da er, vielleicht für immer verstockt, sein ewiges Leben verlieren könnte. Um dessentwillen darf man den vergänglichen Leib nicht schonen, mag er noch so gemartert werden! Das Ergebnis bleibt dasselbe, wieder gibt man ihm gnadenvoll Bedenkzeit.

Elf Tage vergehen. Am Morgen des 31. Juli hat der *inquisitus,* Angeklagte, auf *gütliche anermahnungh annoch sich ad confessionem veritatis,* zu einem wahrheitsgemäßen Geständnis, *nicht bequemen wollen.* Neu ist im Kreis der Ratsmitglieder diesmal Johan Godefridt von Löen. Man hat beschlossen, Freunnd Happen durch Gegenüberstellung vielleicht gefügig zu machen: *Als ist man versucht worden, denselben zu der inhafftirten Tackeschen Enneken uff die Hachtporten ad carcerem,* zum Gefängnis, *zu führen, undt denselben zu confrontiren.* Enneken Tacke sagt dem Manne, *daß er so schuldigh wehre als sie selbsten.* Sie will mit ihm oft auf dem Hexentanzplatz gewesen sein. Aber er bestreitet das, *er wehre mit ihr daselbsten nicht gewesen, wüste auch nichts böses von ihr, sie auch nichts böses von ihme.* Aber Enneken bleibt bei ihrer Aussage und findet für die anwesenden Richter-Ratsleute die erschütternden Worte: *Freunndt, wan du das nicht bekennest, kanstu vor Gottes angesichtt nicht kommen noch seheligh werden, dan* (denn) *du bist so schuldigh als ich.* Aber auch jetzt bleibt der Angeklagte fest. In welchem Zwiespalt müssen sich unsere Ratsleute befunden haben!

Ein ganzer Monat vergeht. Am 1. September kommen die beiden Bürgermeister Dr. Happe und Caspar von Loen mit Stadtsekretär Conrad Röingh zu Freunndt Happen, ihn beschwörend zu fragen, ob er sich nicht endlich *bedacht, die rechte warheit auszusagen und seine schult zu bekennen, da er deßen doch überzeuget wer,* überführt sei. Der Mann bleibt bei seinen Unschuldsbeteuerungen und wiederholt seine frühere Bitte, *ihn auffs waßer zur prob werffe zu laßen, alsdan würde (man) zu bezeigung*

seiner unschult sehen, daß er zu grund alsbald gehen wird. Wie er nun druff gefraget worden, wan er nun schwimmen würde, wie er dan mit seiner unschult bestehen wolle, druff er geantwortet, so wer er wert, das man ihn mit glüenden zangen voneinander reiße oder sonsten andern toht ihm anthete.

Die Ratsleute wollen seine Bitte überdenken und verlassen das Gefängnis. Diesmal handeln sie rasch. Am folgenden Tage, 2. September, wird Freunnd *mit anbrechendem tag herus auff die Mone* (Möhne) *unter und benedden der olimuhli an den waßerkolch durch meister Asmussen, scharffrichter, und seinen sohn neben einem boddel vor beuren* (Flasche Bier, auf die der Angeschuldigte als vielleicht letzte Bitte Anspruch haben mochte) *bei sich habend geführt, gebunden, bis uffs hembd ausgezogen und in praesentia* (in Gegenwart) *kämmerers Casparen Kostehoffs Cord von Cöllen ex senatu* (aus dem Stadtrat) *und Josten Kleinen, auch beider rathsdieneren Casparen Buch und Stefan Riemenschneiders uffs waßer geworffen worden, aber nit zu grunde gangen, sondern oben blieben und geschwommen, endlich herausgelanget und wieder druff geworffen worden, aber vor als nach geschwommen, letztlich ungebunden ins Wasser selbsten springen mußen, jedoch vor als nach geschwommen.*

Die Wasserprobe ist also gegen ihn ausgegangen. Folglich wird er erneut zum Gefängnis gebracht. Eine weitere Tortur wird alsogleich für ihn angesetzt. Er wird erneut *exorciscirt*, durch Gebet vom Teufel und bösen Geistern befreit, das geschah in der Regel durch die Rüthener Kapuziner, und alles wieder wie zuvor mit ihm angestellt: Ansetzen der Beinschrauben, Hochziehen, Peitschen, Befragen, kein Geständnis, nochmalige Ermahnung zur Wahrheit, Wiederholung des schrecklichen Materrituals! *Aber wie alles vergeblich und nicht zu erhalten gewesen, wieder heruntergelaßen, die tortur mit ihme geschlossen und finiirt und alles in ferner bedencken zu ziehen verabschiedet worden.*

Noch ist er Gefangener, noch drei Wochen ist Happen in der Ungewißheit. Dann kommt endlich der so ersehnte, aber wohl auch etwas gefürchtete 23. September 1660.

Nachdem der Magistrat ein Rechtsgutachten für diesen Fall eingeholt hat, spricht er den gut zwei Monate lang Inhaftierten und dreimal der Tortur Unterworfenen frei. Da Happen keine Bürgen für sich stellen kann, muß er einen Eid leisten und schriftlich bestätigen, daß er Urfehde schwört, d.h., sich an niemandem rächen will, daß er sich *friedlich in der stille bei seiner haushaltung . . . halten und andere gesellschaft zu meiden verpflichtet.*

Frei ist er also wieder. Aber ist er noch der Mann wie früher? Sein Leben ist, zumindest vorerst, gerettet. Was aber bedeutet ein Mann, der sich zur Absonderung verpflichtet? Muß nicht Verdacht wegen des Geschehenen an ihm haften bleiben, je weniger er an seiner Umwelt teilnehmen kann?

Zu den sozial schlecht Gestellten wird Happen kaum gehört haben. Denn wenn im Schlußteil unserer Prozeßakte von seiner Haushaltung und seinem *hausbauet* die Rede ist, so läßt das wohl den Schluß zu, an einen Bürger mit eigenem Hause und eigener Familie zu denken.

Das Original dieser Prozeßakte befand sich in dem Band Ratsprotokolle 1660 ff. des Stadtarchivs Rüthen. Er wurde auf Drängen Himmlers nach Berlin geschafft, wo seitens der SS die Hexenakten zum Kampfe gegen die christlichen Kirchen benutzt werden sollten. Das Original ist verschollen, zum Glück ist eine Fotokopie an unser Archiv zurückgelangt.